Anlage 3 – Vertragsentwurf

(Zum Verbleib beim Bewerber bestimmt! Nicht mit dem Teilnahmeantrag zurücksenden!)

Vertragsentwurf

Dieser Entwurf beschreibt die von den Bietern zu berücksichtigenden Mindestbedingungen.

Der

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe (AWB),

vertreten durch Frau Carol Adam

Werner-von Siemens-Str. 2 – 6, 76646 Bruchsal,

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die/der

[Hinweis: wird bei Vertragsschluss ergänzt]

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

Vertrag über
Planungsleistungen zur endgültigen Oberflächenabdichtung der Hausmülldeponie Grötzingen

Präambel

Zweck der hier gegenständlichen Ingenieurleistungen ist die Erbringung von Planungsleistungen zur endgültigen Oberflächenabdichtung der Hausmülldeponie Karlsruhe-Grötzingen.

Der Auftraggeber verfolgt mit dem Vorhaben folgende Ziele:

- Die Fertigstellung bzw. der Bau der Oberflächenabdichtung soll Ende 20231 erfolgen.
- Im Zuge der Planung sind vorhandene Leitungen, Bauwerke und Einrichtungen zu berücksichtigen. Eine Besonderheit dieses Vorhabens ist das Bauen im Bestand. Die Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs durch die zu planenden Maßnahmen sind so gering wie möglich zu halten. Für die Umsetzung der Planungsleistungen werden insbesondere aus vergleichbaren Projekten erprobte Konzepte und Erfahrungen zur Leistungserbringung erwartet.
- Die Planung hat nach technischen Vorgaben unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen. Es ist unter Beachtung der Vorgaben der Vergabeunterlagen eine in Planung, Bau und Betrieb möglichst wirtschaftliche Lösung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1
Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages sind alle erforderlichen Ingenieurleistungen für die Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung auf der Hausmülldeponie Karlsruhe-Grötzingen. Gegenständlich sind Ingenieurleistungen analog zu den HOAI-Leistungsphasen 1-9 und gemäß den Regelungen der Leistungsbeschreibung.

§ 2
Vertragsgrundlagen

Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Leistungsbeschreibung, das Angebot des Auftragnehmers vom *TT.MM.JJJJ [Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt]* sowie der Verfahrensleitfaden.

Ergänzend gelten alle für das Projekt bzw. den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen,

insbesondere die einschlägigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere über den Werkvertrag und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 631 ff., 650p ff. BGB).

§ 3
Leistungsumfang

(1) Die Leistungen umfassen den in § 1 dieses Vertrages aufgeführten Leistungsgegenstand.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Leistungsphasen so zu erbringen, dass das Gesamtvorhaben mangelfrei geplant und durchgeführt werden kann bzw. wird. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs auf dem Gelände des Auftraggebers hinzuwirken.

§ 4
Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und gegebenenfalls nach Vertragsschluss weiterentwickelten – Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

(2) Zur Erzielung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen für jedes erforderliche Leistungsbild gemäß HOAI zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelfall zur Erzielung des Gesamterfolges erforderlich sind oder nicht.

Soweit über die in dem vorstehenden Absatz 1 beschriebenen Einzelleistungen hinaus weitere Leistungen zur Erzielung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich werden, sind auch diese in den Grenzen, die sich aus dem nachfolgenden Absatz ergeben, vom Auftragnehmer zu erbringen. Für den zusätzlichen Vergütungsanspruch für geänderte Leistungen sind die vom Auftragnehmer angebotenen Stundensätze für zusätzliche Leistungen des Projektleiters bzw. dessen Stellvertreters, des Ingenieurs und des/der technischen Mitarbeiter heranzuziehen.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und der ihm bekannten (fortgeschriebenen) Zielvorstellung des Auftraggebers zu erbringen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen außerdem in möglichst wirtschaftlicher Weise zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung zu erbringen sind.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche sach- und fachkundige Personal zu stellen und fachlich zu schulen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das mit dem Angebot eingereichte Projektrealisierungskonzept einzuhalten und umzusetzen.

(6) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Projektbearbeitung grundsätzlich schrittweise vorzugehen und zu beachten, dass Leistungen späterer Leistungsphasen erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Leistungen der jeweils zuvor bearbeiteten Leistungsphase abgeschlossen sind und der Auftraggeber die Leistungen einer jeden abgeschlossenen Leistungsphase schriftlich freigegeben oder seine schriftliche Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten vor Freigabe erteilt hat.

Die Freigabe durch den Auftraggeber stellt keine Abnahme der erbrachten Leistungen dar, befreit den Auftragnehmer somit nicht von der Haftung für die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung noch begründet sie ein Mitverschulden des Auftraggebers.

(7) Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich vom Auftraggeber Vollmacht erteilt wurde, ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuordnen, Abnahmen zu erklären oder Verträge abzuändern, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen oder kostenerhöhende Maßnahmen anzuordnen.

(8) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend und umfassend zu unterrichten und zu beraten. Dies betrifft insbesondere auftretende Problemstellungen sowie Umstände oder Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der

Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags mindestens 14 Kalendertage benötigt.

(10) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen regelmäßig und kontinuierlich sowie inhaltlich und terminlich eng mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer wird hierbei seine jeweils bereits erzielten Arbeitsergebnisse sowie seinen sich hieraus ergebenden weiteren Arbeitsplan erläutern.

(11) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in dem vom Auftraggeber gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit (auch nach Beendigung dieses Vertrages) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren und Kopien zur Verfügung zu stellen.

§ 5
Projektteam

(1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber Kontinuität in der Personalstellung zu.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit folgendem Projektteam.

- Projektleiter: *XXX*
- stellvertretender Projektleiter: *XXX*
- weitere Mitglieder des Projektteams: *XXX*

[Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt]

(3) Der Auftragnehmer kann einen Austausch des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters sowie der weiteren Mitglieder des Projektteams nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen, es sei denn, Grund für den Austausch ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder ein anderer wichtiger Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Alle Personen gemäß Absatz 2 dürfen nur durch Mitarbeiter mit mindestens gleicher Qualifikation ersetzt werden.

§ 6
Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

(1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Die nachträgliche Beauftragung eines Unterauftragnehmers darf nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages führen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor der Unterbeauftragung Art und Leistungen sowie Name und Anschrift des zusätzlichen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben.

(2) Der Auftragnehmer darf nur Unterauftragnehmer beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zur nachträglichen Einschaltung von Unterauftragnehmern von einer vorherigen Eignungsprüfung abhängig machen und hierzu die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(3) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.

§ 7
Hinzuziehung und Koordination anderer Beteiligter

(1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig, wenn der Einsatz von Sonderfachleuten oder Sachverständigen über das bei Vertragsschluss bekannte Maß hinaus notwendig wird, und berät den Auftraggeber bei der Auswahl der Sonderfachleute bzw. Sachverständigen. Die Beauftragung von Sonderfachleuten oder Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst.

(2) Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.

§ 8
Ausführungsfristen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarte und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des Auftraggebers hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Komplexvorhabens eingehalten wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die in seinem Angebot vom *TT.MM.JJJJ] [Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt]* angegeben Maßnahmen zur Steuerung der zeitlichen Vorgaben des Auftraggebers umzusetzen.

(2) Wird erkennbar, dass der Planungs- oder Bauablauf nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Optimierungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet

sind, die Einhaltung der Termine sicherzustellen. Die Fortschreibung der Terminplanung und die Fristenkontrolle gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.

(3) Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, ist der Auftragnehmer zur Durchführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zeitplan aus Gründen ergeben, die vom Auftraggeber im Sinne einer schuldhaften Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder der Verletzung von Obliegenheiten zu vertreten sind, insbesondere für etwaige Ansprüche des Auftragnehmers aus § 642 BGB; derartige Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht waren.

§ 9
Baukostenobergrenze

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren als vertragliche Bauobergrenze im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung Baukosten in Höhe von EUR XXX netto *[Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt]*.

(2) Der Auftragnehmer ist nach näherer Maßgabe von § 3 bezogen auf seine Leistungen zur Kostenkontrolle verpflichtet. Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Kostenobergrenze voraussichtlich überschritten wird, z.B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit sonstiger Vorgaben des Auftraggebers mit dem Kostenziel, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend – unter Angabe des Grundes und der erwarteten Mehrkosten im Einzelnen – zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenze sicherzustellen.

(3) Die Freigabeerklärung nach § 4 Absatz 6 dieses Vertrages ist keine Zustimmung zur Erhöhung der Baukostenobergrenze, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ausdrücklich und vollständig über die Mehrkosten aufgeklärt.

§ 10
Honorar

(1) Für die Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer ein Pauschalhonorar nach Maßgabe seines Honorarangebots (Anhang [●]).

(2) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Vertragsleistungen des Auftragnehmers umfasst, die dieser gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen hat. Dies gilt auch für alle Leistungen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen zwar nicht ausdrücklich genannt, jedoch zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der Leistungen notwendig sind.

(3) Das Honorar für Leistungsänderungen bestimmt sich nach den Regelungen von § 12 dieses Vertrags.

(4) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

(5) Wird die Bewertung einzelner Grundleistungen erforderlich, richtet sich diese, sofern nicht in Anhang [●] abweichend beziffert, nach der FBS-Tabelle (Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 2. Aufl. 2020, 5. Teil - Anhang).

(6) Sofern Leistungen vom Auftragnehmer nach Zeitaufwand abzurechen sind, werden diese – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung der Vertragsparteien unter Zugrundelegung der vereinbarenden Stunden- bzw. Tagessätzen gemäß seinem Honorarangebot (Anlage [●]) abgerechnet. Der Auftragnehmer hat Leistungen nach Zeitaufwand vorab schriftlich anzukündigen und genehmigen zu lassen.

(7) Regelungen zum öffentlichen Preisrecht

a. Die vertragsgegenständlichen Preise unterfallen gemäß § 3 Verordnung PR 30/53 kraft Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (PreisV 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (PreisLS) in der jeweils gültigen Fassung.

b. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Nachunternehmer und Lieferanten vertraglich zur Beachtung der Vorgaben der PreisV 30/53 zu verpflichten. Die Vorgaben der PreisV 30/53 finden daher gemäß § 2 Abs. 4 PreisV 30/53 aufgrund vertraglicher Vereinbarung auch auf die Verträge des Auftragnehmers mit Unterauftragnehmern sowie Lieferanten Anwendung.

2. Überschreiten die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungsentgelte oder die zwischen dem Auftragnehmer und ihren Nachunternehmern und Lieferanten vereinbarten Preise den nach der PreisV 30/53 sowie, soweit

die Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV 30/53 sind, den Bestimmungen der PreisLS jeweils zulässigen Höchstpreis, so sind die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsentgelte auf den preisrechtlich zulässigen Preis anzupassen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Beachtung der Vorgaben der Preis V 30/53 sowie, soweit die Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV 30/53 sind, der PreisLS bei der Kalkulation der Preise durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Daten nach dessen Wunsch in Papierform oder in einem gängigen Datenformat zu übermitteln und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11
Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten, die dem Auftragnehmer entstehen, sind durch das Pauschalhonorar nach § 10 Abs. 1 dieses Vertrags abgegolten.

§ 12
Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges sowie zur Erreichung des Werkerfolges notwendige Änderungen zu begehren. Änderungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere solche der Planungs- und Überwachungsziele, des Leistungsumfangs, des Leistungsablaufs – auch in zeitlicher Hinsicht – und zu Kostenvorgaben.

Keine Änderungen sind insbesondere die Fortentwicklung und Konkretisierung von möglichen Planungsvarianten/-alternativen, vertraglich geschuldete Wiederholungs- oder Mehrfachplanungen sowie Umplanungen im Rahmen der Mängelbeseitigung.

(2) Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Absatz 1, streben die Vertragsparteien eine Einigung über die Änderung und ihre Honorarfolgen an. Zu diesem Zwecke ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn das Begehren eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist.

(3) Der Auftraggeber kann die Änderung nach Absatz 1 anordnen, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens

beim Auftragnehmer eine Einigung erzielen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsanordnungen nach Satz 1 auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn die Anordnung die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist. Der Auftraggeber kann die Änderung auch vor Ablauf der Frist anordnen, wenn der Auftragnehmer die Unterbreitung eines Nachtragsangebots oder die Ausführung der Änderung ernsthaft und endgültig verweigert. Dasselbe gilt, wenn aus einem wichtigen Grund ein weiteres Zuwarten für den Auftraggeber unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zwingende terminliche oder wirtschaftliche Gründe die sofortige Anordnung gebieten. Das Recht des Auftragnehmers, die Ausführung wegen Unzumutbarkeit zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Die Änderungsanordnung nach Absatz 3 bedarf der Textform.

(5) Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung über die Vergütung des Mehr- oder Minderaufwands treffen, ist das vereinbarte Honorar auf der Grundlage der in dem Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage xxx) festgehaltenen Berechnungsparameter fortzuschreiben. Ist eine solche Fortschreibung im Einzelfall nicht möglich oder für eine der Vertragsparteien nicht zumutbar, gilt § 650c Abs. 1 oder Abs. 2 BGB entsprechend.

§ 13
Zahlungen

(1) Der Auftragnehmer erhält in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen. Abschlagszahlungen werden fällig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Abschlagsrechnung beim Auftraggeber. *[Hinweis: Zu den Abschlagszahlungen können konkrete Regelungen zur Zahlung von Abschlägen vereinbart werden, z.B. nach Abschluss jeweils zu definierender Leistungsphasen.]*

(2) Zahlungen werden spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.

(3) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese gemäß den Regelungen in § 14 dieses Vertrags abgenommen wurden, eine prüffähige Honorarschlussrechnung zugeht und wenn diese geprüft wurde.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung eine Prüffrist von 30 Kalendertagen ab Zugang beim Auftraggeber.

(4) Rechnungen nach Absatz 1 und 3 sind nur dann prüffähig, wenn sie neben einer übersichtlichen Aufstellung der erbrachten Leistungen eine nachvollziehbare Erläuterung zu allen Honorarabrechnungsparametern enthalten. Die Prüffähigkeit der Rechnung von Leistungen, die nach Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet werden, setzt voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftliche Leistungsübersichten übergibt, in denen maximal im 15-Minuten-Takt die erbrachten Tätigkeiten und der Sachbearbeiter genannt werden. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit einer Rechnung kann der Auftraggeber innerhalb von 60 Kalendertagen erheben. Nach Ablauf dieser Prüffrist gilt eine Rechnung als prüffähig.

(5) Der Auftragnehmer hat in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen.

§ 14
Abnahme

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen die Vertragsparteien nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

(2) Sofern der Auftraggeber über die Leistungsphase 4 hinaus nicht weitere Leistungen abruft, erfolgt die Abnahme nach der Leistungsphase 4. Sofern der Auftraggeber über die Leistungsphase 4 hinaus weitere Leistungen abruft, erfolgt die Abnahme nach Erbringung der zuletzt auf Basis dieses Vertrags abgerufenen Leistungen. Das Recht des Auftragnehmers, die Abnahme nach § 650s BGB zu verlangen, bleibt unberührt. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer keine Teilabnahmen verlangen.

(3) Voraussetzung für die abnahmereife Fertigstellung vertraglich geschuldeter Leistungen ist neben den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 jedenfalls, dass die im Rahmen der abzunehmenden Leistungen geschuldete Dokumentation mindestens 10 Arbeitstage vor Abnahme dem Auftraggeber vollständig und vertragsgemäß unter Beachtung der in § 18 Absatz 1 dieses Vertrags bestimmten Art und Weise der Ausfertigung übergeben wurde.

(4) Wegen unwesentlicher Mängel der Leistung oder geringfügiger Unvollständigkeiten kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

§ 15
Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich vorbehaltlich nachfolgender Regelungen nach den werkvertraglichen Vorschriften des BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

(2) Leistungen, die schon während der Erbringung als mangelhaft erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 14 dieses Vertrags.

§ 16
Haftung, Versicherung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

(3) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens

- für Personen- und Sachschäden jeweils: € 5,0 Mio.
- für Vermögensschäden jeweils: € 5,0 Mio.

betragen und die Haftung nach dem Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensgesetz umfassen.

(4) Die Versicherung ist für die Dauer dieses Vertrages einschließlich der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten und auf Verlangen des Auftraggebers auch während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen.

§ 17
Kündigung des Vertrages

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

(2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Vertragspartei, die nicht von § 15 Absatz 2 dieses Vertrags erfasst ist, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, schriftlich mitgeteilten Frist zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2, welcher den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- die angemessene Frist zur Beseitigung eines Mangels gemäß § 15 Absatz 2 dieses Vertrags erfolglos abgelaufen ist;
- der Auftragnehmer den Versicherungsschutz gemäß § 16 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung nachweist;
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten des Auftraggebers am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
- der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

(4) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2, welcher den Auftragnehmer zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber eine ihm obliegende Leistung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
- der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

Angemessen im Sinne von § 648a BGB i. V. m. § 314 Abs. 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.

(6) Sowohl die von dem Auftraggeber als auch die von dem Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Wird der Vertrag aus einem in Abs. 3 genannten oder sonstigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu verantworten hat, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die beauftragten, bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu.

(8) Wird der Vertrag aus einem sonstigen, nicht vom Auftragnehmer zu verantwortenden Grunde gekündigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die bis dahin vertragsgemäß und abnahmefähig erbrachten Leistungen das vereinbarte Honorar zu verlangen. Der Auftragnehmer erhält darüber hinaus für noch nicht erbrachte Leistungen Honorar entsprechend den Regelungen in § 648 BGB. Er muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(9) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Nachweis ist nur dann ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftragnehmer

a) dem Auftraggeber lückenlos sämtliche Planungsunterlagen und Berechnungen zur Verfügung stellt

und

b) durch eine nachvollziehbare Aufstellung die erbrachten Leistungen in Verhältnis zu den vertraglich geschuldeten, kündigungsbedingt aber nicht mehr erbrachten Leistungen setzt, wobei die Grundleistungen nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 Satz 2 dieses Vertrages zu bewerten sind. § 648a Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

§ 18
Unterlagen und Nutzungsrechte

(1) Unverzüglich nach Beendigung der letzten beauftragten Leistungen einschließlich der zugehörigen beauftragten Besonderen Leistungen stellt der Auftragnehmer die gefertigten Pläne und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente zusammen und übergibt diese dem Auftraggeber in der geforderten Form und Anzahl.

Dem Auftraggeber sind auch alle sonstigen Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind.

(2) Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.

(3) Sollten dem Auftragnehmer an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, bleibt dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.

(4) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliche Vergütung an den von ihm für das Projekt erstellten Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Konzepten, Modellen, Berechnungen, Berichten etc. (nachstehend zusammenfassend "Unterlagen" genannt) unabhängig davon, ob an diesen Unterlagen urheberrechtlicher Schutz besteht oder nicht, ein ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zweck der Realisierung, Nutzung und Bekanntmachung des Projekts oder von Teilen davon ein. Die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Unterlagen und das errichtete Bauwerk auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und Bearbeitungen wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags bestehen diese Rechte unbefristet fort. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

(5) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 19
Vorgaben zum Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG)

(1) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
2. für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und

der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitsnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt,

3. sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in Nr. 1 und Nr. 2 getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

(2) Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
2. sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
3. die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
4. Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(3) Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
2. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
3. dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
4. vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

(4) Sanktionen

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
2. Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
4. Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
   - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von seinen Auftragsvergaben ausschließen,
   - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

§ 20
Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags

vereinbart worden wäre, sofern die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Karlsruhe.

Karlsruhe, den

…….. ……..

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)